

HANDICAP UND RECHT

07 / 2019 (12.07.2019)

Observationen durch die Sozialversicherungen ab 1. September 2019 wieder möglich

Die vom Parlament verabschiedeten und in der Volksabstimmung angenommenen Gesetzesbestimmungen zur Observation im Bereich der Sozialversicherungen treten am 1. September 2019 in Kraft. Damit besteht nun eine genügende gesetzliche Grundlage für verdeckte Überwachungen von Personen, die Sozialversicherungsleistungen beziehen oder beantragt haben.

In einem Urteil vom Herbst 2016 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass sich die in einem konkreten Fall von der Unfallversicherung vorgenommene Überwachung einer Person nicht auf eine genügende gesetzliche Grundlage gestützt habe. Die Schweizer Unfallversicherungen stellten ihre Observationen daraufhin ein. Im Sommer 2017 hielt sodann das Bundesgericht fest, auch für die Observationen durch die Invalidenversicherung bestehe keine genügende gesetzliche Grundlage. Daraufhin setzte auch die Invalidenversicherung ihre Observationen aus.

Im Jahre 2018 verabschiedete das Parlament mit Art. 43a und 43b des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die fehlende gesetzliche Grundlage, welche dann in einer Volksabstimmung von der Schweizer Stimmbevölkerung angenommen wurde. Nachdem der Bundesrat mit Art. 7a-7i, 8, 8a-8c, 9 und 9a-9b der Verordnung über

den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) nun noch die notwendigen Durchführungsbestimmungen verabschiedet hat, treten die neuen Gesetzesbestimmungen am 1. September 2019 in Kraft. Ab diesem Datum können die Versicherungsträger im Bereich der Sozialversicherungen – insbesondere Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, Militärversicherung, Krankenversicherung und Ergänzungsleistungen – wieder Observationen anordnen und durchführen.

Voraussetzungen für eine Observation

Eine verdeckte und somit also geheime Observation setzt voraus, dass ein Versicherungsträger wie beispielsweise die IV-Stelle aufgrund konkreter Anhaltspunkte annimmt, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht. Zusätzlich ist vorausgesetzt, dass die Abklä-

rungen ohne Observation aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

Ort, Mittel und Dauer der Observation

Sind die Voraussetzungen erfüllt, darf eine Person observiert werden, wenn sie sich an einem **allgemein zugänglichen Ort** befindet. Als allgemein zugänglicher Ort gilt der öffentliche oder ein privater Grund, der für die Allgemeinheit zugänglich ist (z.B. Einkaufsladen). Weiter darf eine Person observiert werden, wenn sie sich an einem Ort befindet, der **von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar** ist. Als nicht frei einsehbare Orte gelten das Innere von Wohnhäusern, einschliesslich in von aussen durch ein Fenster einsehbare Räume, sowie in zu Wohnhäusern gehörende Gärten und Vorplätze, die üblicherweise Blicken von aussen entzogen sind. Observationen an diesen Orten sind somit nicht zulässig

Erlaubt sind **Bild- und Tonaufzeichnungen**. Es dürfen aber keine Instrumente eingesetzt werden, die das menschliche Seh- und Hörvermögen wesentlich erweitern. Nicht erlaubt sind daher Drohnen, Teleobjektive, Nachtsichtgeräte, Wanzen oder Richtmikrofone. Bild- und Tonaufzeichnungen müssen durch eine Person mit Direktionsfunktion im fallbearbeitenden Bereich oder im Bereich Leistungen des Versicherungsträgers angeordnet werden.

Ebenfalls erlaubt ist der Einsatz **technischer Instrumente zur Standortbestimmung**. Es dürfen GPS-Tracker, nicht aber Fluggeräte eingesetzt werden. Der Einsatz technischer Instrumente zur Standortbestimmung muss zusätzlich gerichtlich genehmigt werden. Zuständig sind das kantonale Versicherungsgericht bzw. das Bundesverwaltungsgericht.

Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Bestehen hinreichende Gründe, kann der Zeitraum um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden.

Bewilligungspflicht für Observierende und Rechte der Observierten

Damit eine Person Observationen durchführen darf, benötigt sie eine Bewilligung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV). Hierfür muss sie unter anderem nachweisen, dass sie in den letzten zehn Jahren eine Observationsausbildung oder -weiterbildung absolviert hat und über genügend Erfahrung in der Personenüberwachung verfügt.

Nach einer erfolgten Observation muss der Versicherungsträger die betroffene Person über den Grund, die Art und die Dauer der Überwachung informieren und ihr auf ihren Wunsch Einsicht in das vollständige Observationsmaterial gewähren. Zudem kann die Person Kopien des Observationsmaterials verlangen. Hat die Observation den Verdacht des unrechtmässigen Leistungsbezugs bestätigt und Einfluss auf den Leistungsanspruch, erlässt der Versicherungsträger einen Entscheid, gegen den die betroffene Person ein Rechtsmittel ergreifen kann. Hat sich der Verdacht nicht bestätigt, wird das Observationsmaterial vernichtet, sofern die betroffene Person nicht ausdrücklich beantragt, dass das Material in den Akten verbleiben soll.

Massvolle Anwendung notwendig

Mit den neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in ATSG und ATSV besteht nun eine genügende und recht detailliert geregelte gesetzliche Grundlage für Observationen. Sie ist strenger ausgefallen, als Inclusion Handicap gefordert hatte. Es bleibt

aber zu hoffen, dass die Versicherungsträger das Mittel der verdeckten Überwachung nur dann einsetzen, wenn die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt sind; wenn also konkrete Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Leistungsbezug bestehen und die Abklärungen nicht mit anderweitigen Mitteln vorgenommen werden können. Nur so lassen sich unnötige Bespitzelungen vermeiden.

Auch ATSG-Revision abgeschlossen

In der Zwischenzeit hat das Parlament auch die restlichen Bestimmungen des ATSG re-

vidiert. Unter anderem besteht neu die Möglichkeit, dass in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen eine Kostenpflicht für Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Versicherungsgerichten eingeführt wird. Im Bereich der Invalidenversicherung besteht bereits seit dem Jahre 2006 eine solche Kostenpflicht und bei einer Abweisung der Beschwerde können Gerichtskosten in der Höhe von 200 Franken bis maximal 1'000 Franken auferlegt werden.

Das Parlament hat die Revision des ATSG im Juni 2019 verabschiedet. Zurzeit läuft also noch die Referendumsfrist.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)